



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DEO6AFSP0001

Sanktionskatalog Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Stand: 27. März 2024

Zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz

Komplette Fassung des GAP-Strategieplans unter:

<https://www.eler-eulle.rlp/Eler-EULLE/GAP-ab-2023/Allgemeines>

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Intervention DEB-EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (Art. 75)

Teilintervention DEB-EL-0501-02 Niederlassungsprämie für Junglandwirte

Die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte wird zum Großteil aus reinen EU- Mitteln und zu einem geringeren Teil aus Landesmitteln finanziert.

Die finanziellen Interessen der Union sind durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Gegen Landwirte und andere Begünstigte, die diese Normen nicht einhalten, sollen verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 verhängt werden.

Verwaltungsanktionen werden gem. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, vom 16. Oktober 2023 (8607) zur Förderung von nicht-flächen- und nicht- tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Mantel-VV GAP-SP in RLP) angewendet.

Zum Schutz der finanziellen Interessen des Unionshaushalts und um sicherzustellen, dass die aus dem Gewährung der Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte als aus dem ELER finanzierte Intervention tatsächlich und korrekt erfolgt, dient der folgende Sanktionskatalog:

Verstoß / Unregelmäßigkeit im Laufe des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes ab Bewilligung	Höhe der Sanktion
<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit der Unternehmensführung • Aufgabe der Haupterwerblichkeit Landwirtschaft/Weinbau • Verlust / Aufgabe der uneingeschränkten Leitung des Unternehmens als geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter • Nichtbeachtung der Informations- und Sichtbarmachung • Verweigerung der Prüfungsrechte und Kontrolle • Berichterstattung über Erfüllung Meilensteine Verzug ab einem Monat oder • mittlere Überschreitung (>10 bis < = 30 Tage) im Wiederholungsfall (also in n+2 und n+4) Verzug zur Berichterstattung über Erfüllung Meilensteine • Mitteilungspflicht zu Änderungen der Zielsetzung/ Betriebsausrichtung/ Meilensteine wurde innerhalb von 6 Monaten nicht erfüllt • Die angestrebten Ziele / Meilensteine werden ohne nachvollziehbare Begründung in n+2 nicht zu min. 20% erfüllt • Die angestrebten Ziele / Meilensteine werden ohne nachvollziehbare Begründung in n+4 nicht min. zu 20 % erfüllt 	<p>100 % der Gesamtzuwendung</p>
<p>Überschreitung der festgelegten Termine zur Berichterstattung n+2</p> <ul style="list-style-type: none"> • sehr geringe Überschreitung < 5 Tage • geringe Überschreitung: < = 10 Tage • mittlere Überschreitung: >10 bis < = 30 Tage 	<p>keine Sanktion</p> <p>10 % letzten Jahrestanche (in n+2)</p> <p>50 % letzten Jahrestanche (in n+2)</p>

<p>Überschreitung der festgelegten Termine zur Berichterstattung n+4</p> <ul style="list-style-type: none"> • sehr geringe Überschreitung < 5 Tage • geringe Überschreitung: < = 10 Tage • mittlere Überschreitung: >10 bis < = 30 Tage 	<p>keine Sanktion</p> <p>10 % der Gesamtzahlung</p> <p>50 % der Gesamtzahlung</p>
<p>Überschreitung der 2 GVE Obergrenze im jeweiligen EU-HHJ 16.10. bis 15.10</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstmalige geringe Überschreitung < = 0,05 GVE • wiederholte geringe Überschreitung > 0,05 GVE • mittlere Überschreitung > 0,5 bis < = 0,1 GVE 	<p>keine Sanktion</p> <p>50 % der Jahrestranche des betreffenden Jahres</p> <p>100 % der Jahrestranche des betreffenden Jahres</p>
<p>Änderungen in der Zielsetzung/ Erfüllung Meilensteine werden erst nach der Umsetzung mitgeteilt, gefährden die Zuwendung als solche aber nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • sehr geringe Überschreitung < 3 Monate • geringe Überschreitung: > 3 Monate bis 5 Monate • mittlere Überschreitung: ab 5 Monate < 6 Monate 	<p>keine Sanktion</p> <p>10 % der Gesamtzahlung</p> <p>20 % der Gesamtzahlung</p>
<p>Die angestrebten Ziele / Meilensteine werden ohne nachvollziehbare Begründung in n+2 nicht voll erfüllt</p> <ul style="list-style-type: none"> • sehr geringer Verstoß: bis 20% nicht erfüllt • geringer Verstoß: 21% bis zu 60 % nicht erfüllt • Mittlerer Verstoß: 61 % bis 80 % nicht erfüllt 	<p>keine Sanktion</p> <p>10 % der Gesamtzahlung</p> <p>20 % der Gesamtzahlung</p>
<p>Die angestrebten Ziele / Meilensteine werden ohne nachvollziehbare Begründung in n+4 nicht voll erfüllt</p> <ul style="list-style-type: none"> • sehr geringer Verstoß: bis 20 % nicht erfüllt • geringer Verstoß: 21 % bis zu 60 % nicht erfüllt • Mittlerer Verstoß: 61 % bis 80 % nicht erfüllt 	<p>keine Sanktion</p> <p>20 % der Gesamtzahlung</p> <p>50 % der Gesamtzahlung</p>

Der vorstehende Katalog ist nicht als abschließend zu betrachten.

Sollten, hier in diesem Katalog nicht aufgeführte, Verstöße gegen Nebenbestimmungen oder Fördervoraussetzungen erkennbar werden, können diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder im Zuwendungsbescheid geregelter Widerrufsvorbehalte ebenfalls zu einer Teil- oder vollständigen Aufhebung des Zuwendungsbescheides verbunden mit einer entsprechenden Rückforderung führen.

Hinweise zum Subventionsbetrug:

Die im Förderantrag und Auszahlungsantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches, von denen die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 AEUV, dem gegebenenfalls einschlägigen Landesrecht sowie § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.